Schuljahresabschluß di* Leistungen der Lehrlinge zu bewerten'.' "Eine verba<u>le Einschätzu</u>ng der Lehrlinge ist nur zum Schuljahresabsdiluß vorzunehmen.

- (2) Bei Abgängern der 10. Klasse der Oberschulen sind die Ergebnisse Im Leistungsnachweis zu vermerken und dem jeweiligen Äusbiidungsbetrieb zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bei Abgängern der 8. Klasse der Oberschulen sind die Ergebnisse spätestens 14 Tage nach Abschluß eines jeden Lehrganges (Schulhalbjahres) den Heimatberufsschulen zu übermitteln und von diesen in den Leistungsnachweis und in das Klassenbuch einzutragen.
- (4) Das Verfahren der Facharbeiterprüfung für Lehrlinge, die ihre theoretische Berufsausbildung in Be-Zentralberufsschulen zirksfachklassen, oder in der individuellen berufstheoretischen Ausbildung erhalten, wird durch die Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBl. II S. 823) geregelt. Bei Abgängern der 10. Klasse der Oberschulen haben die Berufsschulen mit Bezirksfachklassen und die Zentralberufsschulen die Prüfungsergebnisse an die Abteilungen Volksbildung der Räte der Heimatkreise zur Weiterleitung an die für den Beruf zuständige örtliche Prüfungskommission zu übersenden.

Rechtliche Stellung,-Errichtung und Auflösung

§ 12

- (1) Zentralberufsschulen sind kommunale oder Betriebsberufsschulen.
- (2) Zentralberufsschulen, die den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke unterstellt sind, werden von diesen unmittelbar angeleitet.
- (3) Zentralberufsschulen, die den wirtschaftsleitenden Organen unterstehen, werden von diesen unmittelbar angeleitet.

§ 13

Die den Organen der Volksbildung unterstellten Zentralberufsschulen sind bei der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen den kommunalen Berufsschulen gleichzusetzen; Zentralberufsschulen, die ihrem Charakter nach Betriebsberufsschulen sind, den Betriebsberufsschulen, soweit nicht besondere Bestimmungen erlassen sind.

514

- (1) Uber die Auslastung der Kapazität der Zentralberufssdiulen entscheidet nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Volksbildung, bzw. mit den zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen das Ministerium für Volksbildung.
- (2) Über die Projektierung, Errichtung, Einschränkung oder Auflösung von Zentralberufsschulen entscheidet nach begründetem Antrag durch die Räte der Bezirke und nach Abstimmung mit den für den Beruf bzw. die Berufsschule zuständigen zentralen Staats- bzw. Wirtschaftsorganen das Ministerium für Volksbildung.

§ 15

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt
- für die den Organen der Volksbildung unterstellten Zentralberufsschulen im Haushalt der zuständigen örtlichen Organe
- für Zentralberufsschulen, die den wirtschaftsleitenden Organen unterstehen, im Haushalt des jeweils zuständigen Organs.
- (2) Bei internatsmäßiger Unterbringung entrichten die Lehrlinge für Unterkunft und Verpflegung von ihrem Lehrlingsentgelt einen Betrag, der in der jährlich herausgegebenen zentralen Bestimmung des Staatshaushaltes Teil Berufsausbildung festgelegt ist,
- (3) Die für die An- und Abreise der Lehrlinge zu und von den Lehrgängen an Berufsschulen mit Bezirksfachklassen bzw. an Zentralberufsschulen entstehenden Fahrgeldaufwendungen sind entsprechend den im Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen von den Lehrlingen und dem Lehrbetrieb zu tragen.

§ 16 Schlußbestimmiingen

- (1) Diese Anordnung tritt am 31. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juli 1958 über die Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen (GBl. I S. 632) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1968

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Hof m a n n Stellvertreler des Leiters Honecker